

Interpellation Kündig-Rapperswil-Jona (16 Mitunterzeichnende) vom 3. Juni 2014

Qualitätssicherung in den regionalen Beratungsstellen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 19. August 2014

Silvia Kündig-Rapperswil-Jona erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 3. Juni 2014, wie die Qualitätskontrolle bei den regionalen Fachstellen für Suchthilfe nach dem Wechsel der Zuständigkeit vom Kanton zu den Gemeinden gewährleistet ist und wie die Qualitätssicherung überprüft wird.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Bis Ende des Jahres 2012 bestanden zwischen dem Kanton St.Gallen, vertreten durch das Gesundheitsdepartement, und den Trägerschaften der regionalen Fachstellen für Suchthilfe Leistungsvereinbarungen bezüglich der Übernahme öffentlicher Aufgaben im Bereich der ambulanten Suchthilfe. Die systematische Qualitätssicherung wurde im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung für 13 Trägerschaften mit 14 regionalen Fachstellen für Suchthilfe (Suchtberatungsstellen) einheitlich geregelt. Gestützt auf diese Leistungsvereinbarung waren die Träger gehalten, die Arbeit der Fachstellen für Suchthilfe zu dokumentieren. Zudem bestand die Verpflichtung für die Sicherstellung einer geeigneten Stellenleitung, für eine regelmässige fachliche Supervision und Weiterbildung, für die Erfassung der erbrachten Leistungen und die Führung einer Statistik nach kantonalen Vorgaben.

Mit den Massnahmen zur dauerhaften Stabilisierung des Staatshaushaltes (Sparpaket II) [33.12.09] erklärten sich die politischen Gemeinden bereit, die gesamte finanzielle und fachliche Verantwortung für die regionalen Fachstellen für Suchthilfe zu übernehmen. Seit dem 1. Januar 2013 hat der Kanton somit keine Möglichkeit mehr, auf die Arbeit der regionalen Fachstellen für Suchthilfe – weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht – Einfluss zu nehmen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Seit der Übernahme der finanziellen und fachlichen Verantwortung für die regionalen Fachstellen durch die Gemeinden ist es den regionalen Trägerschaften überlassen, ob und in welcher Form sie den Kanton über ihre Tätigkeiten im ambulanten Suchtbereich – also auch über die Umsetzung und Sicherstellung einer systematischen Qualitätssicherung – informieren. In der Regel erfolgt diese Information durch die Zustellung des Jahresberichts der Fachstelle an das Gesundheitsdepartement. Allerdings beschränken sich die Aussagen in den Jahresberichten verschiedentlich auf den Hinweis, dass eine Qualitätssicherung vorhanden ist. Zur Art der Umsetzung und zum näheren Inhalt der Qualitätssicherung finden sich dagegen kaum Ausführungen.
2. Im Bereich der ambulanten Suchthilfe besteht für die Gemeinden als verantwortliche Trägerschaften keine Informationspflicht gegenüber dem Kanton. Die Gemeinden sind damit nicht gehalten, an den Kanton zu berichten, wie und in welchem Umfang die regionalen Suchtberatungsstellen ihre Aufgaben erfüllen. Auch hat der Kanton keine gesetzliche Grundlage um eine Kontrolle, wie die Aufgaben der Suchtberatung durch die Gemeinden erfüllt werden, durchzuführen, da gemäss Sparpaket II die Verantwortung für den Betrieb der regionalen Fachstellen für Suchthilfe vollumfänglich an die politischen Gemeinden übergegangen ist. Benötigt das Gesundheitsdepartement Angaben zur konkreten Tätigkeit der regionalen Fachstellen für Suchthilfe, wendet es sich direkt an die zuständige Fachstelle oder an die Trägerschaft. Verschiedene Informationen können aus den Internetseiten und – wie bereits ausgeführt – den Jahresberichten bezogen werden.